

GZ: Pharmig VHC – FA I / 08-12

Verstoß gegen: Artikel 7.2 VHC

Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, am [REDACTED] eine Veranstaltung mit dem Titel „A [REDACTED]“ sowie am [REDACTED] eine Veranstaltung mit dem Titel „B [REDACTED]“ organisiert zu haben, die gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstoßen:

- Artikel 7.2 VHC (Kostenübernahme bei Veranstaltungen; Unterhaltungsprogramm).

Das betroffene Unternehmen hat in seiner Stellungnahme vom 1. August 2008 zu den beschwerdegegenständlichen Vorwürfen hinsichtlich der Veranstaltung „A [REDACTED]“ am [REDACTED] unter anderem vorgebracht, dass

- es für 14 teilnehmende Ärzte die Kosten für die Anreise zur Tagungsstätte Bergrestaurant C [REDACTED] (Bergfahrt mittels lokaler historischer Bahn) und die Kosten für die Verpflegung übernommen hätte;
- im Programm die Anreise mit einer Bergbahn – bedauerlicher Weise – als „Rahmenprogramm“ dargestellt worden sei und
- in gegenständlicher Angelegenheit über das wissenschaftliche Programm hinaus keine Freizeitaktivitäten oder Unterhaltungsprogramme angeboten oder finanziert wurden.

Der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vertritt zu den bezughabenden Bestimmungen des VHC die Rechtsansicht, dass Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme von pharmazeutischen Unternehmen für Teilnehmer von Veranstaltungen weder finanziert noch organisiert werden dürfen.

Dabei sind unter dem Begriff „Organisation“ alle Handlungen zu verstehen, die mit der Durchführung von Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogrammen im direkten oder indirekten Zusammenhang stehen; darunter fallen etwa auch die Gestaltung von Einladungen zu, von Programmen über oder von Anmeldeformularen für Veranstaltungen, die Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme beinhalten, und die Ankündigung von Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogrammen per se.

Im Programm der Veranstaltung „A [REDACTED]“, welche Veranstaltung vom betroffenen Unternehmen finanziell unterstützt wurde, wurde im Programm – sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt – ein „Rahmenprogramm im [REDACTED] [Anm.: lokale historische Bahn]“ angekündigt und angeboten (und nicht nur – wie in der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens behauptet – die Anreise mit der Bergbahn an sich als Rahmenprogramm dargestellt).

Unabhängig davon, ob das angekündigte und angebotene Rahmenprogramm bei der Veranstaltung „A [REDACTED]“ am [REDACTED] tatsächlich stattgefunden hat oder nicht und unabhängig davon, ob die – wenn auch irrtümlich erfolgte – Ankündigung dieses Rahmenprogramms bei den Teilnehmern einen falschen Eindruck hervorgerufen hat oder nicht, wurde Artikel 7.2 VHC verletzt; denn bereits die Zusammenstellung des Programms einer Veranstaltung, dessen Gestaltung und insbesondere dessen Veröffentlichung, durch die der Ablauf und Inhalt der Veranstaltung gegenüber den Teilnehmern angekündigt und diesen zugänglich gemacht werden, stellen Organisationshandlungen dar, die im Zusammenhang mit Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogrammen nicht erlaubt sind.

Diese Rechtsansicht gilt auch für die vom betroffenen Unternehmen geplante Veranstaltung „B [REDACTED]“ am [REDACTED], die es zwar um eine unrichtige Optik zu vermeiden, abgesagt hat, deren Programm jedoch ebenfalls bereits zusammengestellt und veröffentlicht wurde.

Gemäß Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz das betroffene Unternehmen betreffend den gegenständlichen Verstoß des VHC abgemahnt und aufgefordert, nachfolgende Unterlassungserklärung binnen zwei Wochen firmenmäßig zu unterzeichnen und an die Pharmig als Kanzlei der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz zu retournieren.

Unterlassungserklärung:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig), hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder [REDACTED] die – gegen die X***** GmbH am 17. Juni 2008 bei der Pharmig eingebrachte – anonyme Beschwerde geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass die X***** GmbH bei den angekündigten und organisierten Veranstaltungen „A [REDACTED]“ und „B [REDACTED]“ Artikel 7.2 VHC (Organisation von Unterhaltungsprogrammen) verletzt hat.

Die X***** GmbH (eingetragen beim [REDACTED]) in [REDACTED], ausgewiesen durch ihre vertretungsbefugten Organe, verpflichtet sich hiermit gegenüber der PHARMIG unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen,

- I.) es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, für Teilnehmer von Veranstaltungen Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme, insbesondere Rahmenprogramme, zu organisieren und diese Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme – insbesondere in den Programmen dieser Veranstaltungen – anzukündigen;**
- II.) an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Unterlassungserklärung die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 2.000,00 zzgl. Umsatzsteuer zu entrichten.**

Die Unterlassungserklärung wurde von den ausgewiesenen Vertretern des betroffenen Unternehmens am 30. Oktober 2008 unterfertigt.